

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



---

Nr. 14

Freitag, 5. September 2025

65. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - „Delegationsvereinbarung“ - zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Landshut vom 19. August 2025, Az. 12-1443-2-49.....	199
Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbands Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) und der Genehmigung der Auflösung vom 20. August 2025, Az. 12-1444.46-1-21 .....	206
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2025.....	206

#### Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2025.....	208
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 95. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11) .....	209

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)- „Delegationsvereinbarung“ - zwischen dem Landkreis Regensburg, dem Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Landshut vom 19. August 2025, Az. 12-1443-2-49

Die Landkreise Regensburg, Straubing-Bogen und Landshut sowie die Stadt Straubing haben eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - „Delegationsvereinbarung“ - geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 25. Juni 2025 aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Landkreis Straubing-Bogen Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden.

Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 19. August 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen  
Regierungsvizepräsidentin

#### I. Genehmigung

Den Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz wurde eine Zweckvereinbarung – „Delegationsvereinbarung“ – vom 4. Juli 2024 / 19. August 2024 / 23. September 2024 / 30. September 2024 nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG zwischen den Landkreisen Regensburg, Straubing-Bogen und Landshut sowie der Stadt Landshut zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei gebietsübergreifenden Linienverkehren vorgelegt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Landkreis Straubing-Bogen Aufgaben und Befugnisse übertragen werden, indem dieser in § 2 Abs. 6 und 7 der Zweckvereinbarung als für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger im Sinne von Art. 8 BayÖPNVG, § 8 Abs. 3 PBefG bestimmt wird.

#### II. Vereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - „Delegationsvereinbarung“ -

zwischen  
**dem Landkreis Regensburg,**  
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,  
Altmühlstraße 3,  
93059 Regensburg,

**dem Landkreis Straubing-Bogen,**  
vertreten durch Landrat Josef Laumer,  
Leutnerstraße 15,  
94315 Straubing,

**der Stadt Straubing,**  
vertreten durch Oberbürgermeister Markus Pannermayr,  
Theresienplatz 2,  
94315 Straubing,  
**dem Landkreis Landshut,**  
vertreten durch Landrat Peter Dreier,  
Veldener Straße 15,  
84036 Landshut,  
zusammen bezeichnet als „**die Aufgabenträger**“

### Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 3. August 2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und dem Deutschland-Ticket (einschließlich Ermäßigungsticket) und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

### § 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

### § 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Die Aufgabenträger verantworten dabei gemeinsam auch die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- (3) <sup>1</sup>Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. <sup>2</sup>Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. <sup>3</sup>Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (4) <sup>1</sup>Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der **Landkreis Regensburg** der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ und die **Landkreise Straubing-Bogen** und **Landshut** sowie die **Stadt Straubing** sind „mitbediente Aufgabenträger“:

**Landkreis Regensburg / Landkreis Straubing-Bogen**

- Petzkofen – Aufhausen – Alteglofsheim – Obertraubling – Oberhinkofen – Regensburg; derzeit RVV-Linie 21
- Allkofen – Pfakofen – Alteglofsheim – Obertraubling – Regensburg; derzeit RVV-Linie 24
- Birnbach – Schierling – Eggmühl – Pfaffenbergl; derzeit RVV-Linie 103, VSL-Linie 43

**Landkreis Regensburg / Landkreis Straubing-Bogen / Stadt Straubing**

- Straubing – Schönach – Pfatter – Ilkofen/Wolfskofen – Regensburg; derzeit RVV-Linie 33, VSL-Linie 25

**Landkreis Regensburg / Landkreis Straubing-Bogen / Landkreis Landshut**

- Upfkofen – Pfakofen – Zaitzkofen – Schierling – Oberroning; derzeit RVV-Linie 104
- Allkofen – Aufhausen – Pfakofen – Mallersdorf – Neufahrn i. NB; derzeit RVV-Linie 114, VSL-Linie 37

- (6) Für die durch folgende Linie bedienten Verkehrsachsen ist der **Landkreis Straubing-Bogen** der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der **Landkreis Regensburg** ist mitbedienter Aufgabenträger:
- Wiesenfelden – Wörth a.d.Donau; derzeit VSL-Linie 3
- (7) Für die durch folgende Linie bedienten Verkehrsachsen ist der **Landkreis Straubing-Bogen** der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ und sind der **Landkreis Regensburg** sowie die **Stadt Straubing** „mitbediente Aufgabenträger“:
- (Wiesent –) Wörth a.d.Donau – Kirchroth – Straubing; VSL-Linie 4

**§ 3**

**Tarif - insbesondere 365-Euro-Ticket und Deutschlandticket**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der Landkreis Regensburg für alle in § 2 Abs. 5 bis 7 genannten Linien, soweit sie im Verbund sind, zuständiger Aufgabenträger in Bezug auf die Vorgabe der Anwendung des RVV-Verbundtarifs und die Gewährung von damit in Verbindung stehenden Ausgleichsleistungen. <sup>2</sup>§ 4 gilt insoweit entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Durch diese Vereinbarung wird die Anwendung der weiteren von den Aufgabenträgern vorgegebenen Tarife in ihrem Gebiet nicht berührt. <sup>2</sup>Der Landkreis Regensburg gewährleistet, dass auf allen Linien im Verbund der RVV-Tarif angewendet wird. <sup>3</sup>Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem RVV-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der Landkreis Regensburg auf der Grundlage der Abstimmungen mit den „mitbedienten Aufgabenträgern“ die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.
- (3) <sup>1</sup>Auch im Zusammenhang mit der Einführung des 365-Euro-Tickets RVV mit Wirkung zum 1. August 2020 trifft der Landkreis Regensburg alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet der mitbedienten Aufgabenträger. <sup>2</sup>Der Landkreis Regensburg bedient sich auch hierfür seines Tochterunternehmens GFN.

- (4) Für das Verfahren zum Ausgleich der finanziellen Nachteile durch die Einführung des Deutschlandtickets (einschließlich Ermäßigungsticket) ist jeweils der für zuständig erklärte Aufgabenträger verantwortlich.

#### § 4

#### **Befugnisse des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“**

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
  - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
  - den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug, soweit sich diese Tarifpflichten auf den RVV-Tarif beziehen, erfolgt der Erlass durch den Landkreis Regensburg,
  - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften; soweit diese Ausgleichsleistungen im Gegenzug zur Verpflichtung zur Anwendung des RVV-Tarifs gewährt werden, erfolgt dies durch den Landkreis Regensburg,
  - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdiene ein schließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 Buchstabe d) mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. <sup>2</sup>Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht geschützten Verkehrs eintritt. <sup>3</sup>Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. <sup>3</sup>Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

#### § 5

#### **Informations- und Abstimmungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. <sup>2</sup>Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

- <sup>2</sup>Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. <sup>3</sup>Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. <sup>4</sup>Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.
- (3) <sup>1</sup>Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. <sup>2</sup>Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. <sup>3</sup>Über die Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. <sup>4</sup>Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.
- (4) <sup>1</sup>Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. <sup>2</sup>Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im jeweils anzuwendenden Tarif ist nicht erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. <sup>2</sup>Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschluss sicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

## § 6 Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet (Aufwandsersatz). <sup>2</sup>Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart. <sup>3</sup>Diese gesonderte Vereinbarung ist als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigefügt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. <sup>2</sup>Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am 1. Januar 2024 bzw. mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. <sup>2</sup>Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

Regensburg, 30. September 2024  
LANDKREIS REGENSBURG

Straubing, 19. August 2024  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Tanja Schweiger  
Landrätin

Barbara Unger  
stellv. Landrätin

Straubing, 4. Juli 2024  
STADT STRAUBING

Landshut, 23. September 2024  
LANDKREIS LANDSHUT

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

Peter Dreier  
Landrat

**Anlagen 1 und 2**  
**zur Delegationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Regensburg, Straubing-Bogen, Landshut und der Stadt Straubing**

**Anlage 1 – Anforderungen an das Verkehrsangebot**

Die derzeitigen Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1. Sie stellen das derzeitige Verkehrsangebot dar. Über Änderungen an die Anforderungen zum Verkehrsangebot stellen die betroffenen Aufgabenträger Einvernehmen her und dokumentieren dies.

**Anlage 2 – Finanzierung**  
**Gegenstand dieser Anlage**

Die Aufgabenträger haben oben genannte Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG hinsichtlich der Zusammenarbeit im gebietsübergreifenden ÖPNV geschlossen. Die Aufgabenträger ersetzen einander den unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entstehenden Aufwand bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, bezogen auf das jeweilige geografische Gebiet, in pauschalierter Höhe (Art. 10 Abs. 3 KommZG). Vor diesem Hintergrund vereinbaren sie hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Delegationsvereinbarung folgendes Verfahren zur Ermittlung des pauschalierten anteiligen Beitrags (Aufwandsersatz).

**1. Öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA)**

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ermittelt den Nettofinanzierungsbedarf (Kosten abzüglich Erlöse) je Linie oder Linienbündel, die/das Gegenstand der Delegationsvereinbarung ist, und den zu leistenden Aufwandsersatz der „mitbedienten Aufgabenträger“. Das hierfür festgelegte Verfahren basiert auf einer Linienleistungs- und Erfolgsrechnung wie folgt:

Für jede Linie/Linenbündel, die/das Gegenstand der Delegationsvereinbarung ist,

- a) ermittelt der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ die Kosten anhand der Parameter des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Soll-Fahrplanangebot und ordnet diese gebietsanteilig den Aufgabenträgern zu. Eine nachträgliche Spitzabrechnung erfolgt nicht.

- b) ermittelt die GFN, insbesondere basierend auf der Einnahmenaufteilung im RVV, die anteiligen Erlöse je Linie/Linienbündel und ordnet diese entsprechend dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung für den Pool Regionalbusverkehr den Aufgabenträgern zu. Sie informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über das Ergebnis für diese Linie/Linienbündel. Soweit keine Einnahmenaufteilung für den Regionalbusverkehr besteht, ordnet die GFN die Erlöse im Verhältnis der Kostenzuordnung nach Buchstabe a) den Aufgabenträgern zu.
- c) Der Saldo zwischen den zugeordneten Kosten und Erlösen nach Buchstabe a) und b) ergibt den anteiligen Nettofinanzierungsbedarf (Aufwandsersatz) je Aufgabenträger.
- d) Soweit die Linien gem. § 2 Abs. 5 der Delegationsvereinbarung Gegenstand der Bestandssicherung im Sinne des Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024, Stand 17. November 2023, (Art. 24 Abs. 4 Nr. 2 BayÖPNVG) sind, erhält der „für die Vergaben zuständige Aufgabenträger“ für den Zeitraum der Bestandssicherung die auf die jeweilige Linie/Linienbündel entfallenden Anteile der Hilfen für den Ausbildungsverkehr im Sinne von Art. 24 BayÖPNVG auch für das Gebiet der „mitbedienten Aufgabenträger“, soweit er für diese Linien den Verkehrsunternehmen einen pauschalierten Ausgleich für den Wegfall der bisherigen „45a-Mittel“ gewährt und hierzu bestandssichernde Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erlässt. Die je Linie/Linienbündel gem. Art. 24 BayÖPNVG gewährten anteiligen Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden den Erlösen der jeweiligen Linie/Linienbündel zugerechnet.
- e) Soweit der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ Auslagen und Gebühren für die Leistungen trägt oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsangebot bestellt und diese nicht durch die Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖDA getragen werden, werden die Aufwände hierfür im Verhältnis des Nettofinanzierungsbedarfs den Aufgabenträgern zugeordnet. Der Aufwandsersatz erhöht sich um diesen Betrag. Die GFN vereinbart mit den Verkehrsunternehmen jeweils einen Systembereitstellungsvertrag zur Nutzung von Infrastruktur, Systemen und Betriebsmitteln sowie unternehmensübergreifend organisierter Dienstleistungen. Die Vergütung hierfür für die Linien gem. § 2 Abs. 5 bis 7 dieser Vereinbarung ist im Ausgleich nach Maßgabe des ÖDA berücksichtigt.

Die Aufgabenträger tragen ihre eigenen Kosten grundsätzlich selbst. Bei wesentlichen Unterschieden verständigen sich die Aufgabenträger über einen angemessenen pauschalierten Ausgleich. Dieses Verfahren konkretisiert den Aufwandsersatz gem. § 6 Abs. 1.

## **2. Eigenwirtschaftliche Verkehre**

- a) Soweit die Linien gem. § 2 Abs. 5 – 7 der Delegationsvereinbarung Gegenstand der Bestandssicherung im Sinne des Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024, Stand 17. November 2023, (Art. 24 Abs. 4 Nr. 2 BayÖPNVG) sind, erhält der „für die Vergaben zuständige Aufgabenträger“ für den Zeitraum der Bestandssicherung die auf die jeweilige Linie/Linienbündel entfallenden Anteile der Hilfen für den Ausbildungsverkehr im Sinne von Art. 24 BayÖPNVG auch für das Gebiet der „mitbedienten Aufgabenträger“, soweit er für diese Linien den Verkehrsunternehmen einen pauschalierten Ausgleich für den Wegfall der bisherigen „45a-Mittel“ gewährt und hierzu bestandssichernde Regelungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erlässt. Ein Aufwandsersatz zwischen den Aufgabenträgern erfolgt in diesem Fall nicht.
- b) Soweit der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ jenseits bestandssichernder Regelungen im Sinne des vorherigen Absatzes einen Ausgleich auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften über Höchsttarife im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt, werden die Aufwendungen den Aufgabenträgern im Verhältnis der Fahrplan-km zugeordnet. Die „mitbedienten Aufgabenträger“ gewähren dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ einen Aufwandsersatz in der so ermittelten Höhe.

Die Aufgabenträger tragen ihre eigenen Kosten grundsätzlich selbst. Bei wesentlichen Unterschieden verständigen sich die Aufgabenträger über einen angemessenen pauschalierten Ausgleich.

## **3. Nachweispflichten**

Soweit der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ im Rahmen der Bestandssicherung anteilige Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG auch für das Gebiet der „mitbedienten Aufgabenträger“ erhält, erstellt dieser den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Hilfen. Er ordnet die zur Finanzierung eingesetzten Hilfen im Verhältnis der Nutzplatz-km den Aufgabenträgern zu.

**Bekanntmachung  
der Auflösung des Zweckverbands Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)  
und der Genehmigung der Auflösung  
vom 20. August 2025, Az. 12-1444.46-1-21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) hat am 22. Juli 2025 beschlossen, den Zweckverband mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufzulösen.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 4. August 2025 die Auflösung des Zweckverbandes gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden die Auflösung und ihre Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Landshut, 20. August 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen  
Regierungsvizepräsidentin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing  
für das Haushaltsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.185.900,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 424.400,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 960.000,00 €  
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2024 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 1. August 2025

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### **Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.200,00 €
-----------------------------------	-------------

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.800,00 €
ab.	

##### **§ 2**

<sup>1</sup>Eine Umlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

##### **§ 5**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

##### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

#### II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungs-  
amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 18. August 2025  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 95. Sitzung des  
Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11)**

Die 95. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Donnerstag, 18. September 2025, um 16:00 Uhr  
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.  
in der Nürnberger Straße 1 in 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 94. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026
3. Änderung des Regionalplans Regensburg im Kapitel X „Energieversorgung“ (sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“)
  - a) Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
  - b) Einleitung einer Teilstreitbeschreibung zur punktuellen Ergänzung des künftigen Steuerungskonzeptes „Windenergie“
4. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 19. August 2025  
**REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG  
REGION 11**

Martin Neumeyer  
Landrat  
stv. Verbandsvorsitzender